

Forst- und Sägebranche einigen sich zur Werksvermessung von Rundholz

Mehr Rechtssicherheit für Waldbesitzer

Verbandsvertreter der Forst- und Sägebranche haben sich kürzlich auf einer Sitzung in Fulda über die Frage der rechtskonformen Vermessung von Rundholz mittels Rundholzvermessungsanlagen geeinigt. Gleichzeitig haben der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) und der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband (DeSH) noch einmal bekräftigt, an der Rahmenvereinbarung Werksvermessung (RV-WV) von Rundholz festzuhalten. Als oberstes Ziel der Einigung gilt es, für alle Beteiligten Rechtssicherheit, Vergleichbarkeit und Transparenz herzustellen, die wesentlich sind für die Akzeptanz durch die Marktpartner.

Mit einer Änderung des Mess- und Eichgesetzes war Uneinigkeit entstanden, welche Messgrößen im geschäftlichen Verkehr verwendet werden dürfen und ob die Verwendung von an der Sortenmitte genommenen Messwerten zu Abrechnungszwecken zulässig ist. Die durch die Eichbehörden gestartete Verwendungsüberwachung von Rundholzvermessungsanlagen hatte die Dringlichkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen weiter beschleunigt. Mit der jetzt geschlossenen Vereinbarung einigten sich die Branchenvertreter darauf, dass für die Abrechnung von Rundholz, das auf Rundholzvermessungsanlagen im Werk vermessen wird, künftig als geeicht ermittelte Messwerte die beiden Durchmesser an der physikalischen Mitte und die physikalische Länge des Rundholzes Eingang in die Berechnung des Abrechnungsmaßes finden. Diese Werte dienen als Grundlage für die Herleitung des Verkaufsmaßes gemäß den Vorgaben nach RV-WV.

Zusätzlich fassten die Partner den Beschluss, den „variablen Winkel“ zur Ermittlung der Durchmesser des Rundholzes nicht in die RV-WV aufzunehmen und an der Variante „fester Winkel“ festzuhalten. Darüber hinaus soll es aber möglich sein, dass zukünftig nach RV-WV zertifizierte Anlagen auch dann zertifiziert bleiben, wenn weitere Protokollvarianten außerhalb der RV-WV verwendet werden. Sowohl die Protokolle von nach RV-WV vermessenen Rundhölzern sowie Anlagen, die weitere Protokollvarianten installiert haben, werden zukünftig

klar gekennzeichnet. Die durch die Einigung notwendige Anpassung der RV-WV erfordert jetzt eine Umsetzung durch den Arbeitskreis Werksvermessung in technische Regeln, was voraussichtlich bis Anfang Oktober erfolgen wird. Anschließend kann die Neuzertifizierung der Anlagen beginnen.

Was der Waldbesitzer davon hat

Die Einigung hinsichtlich der Werksvermessung von Rundholz ist wichtig, um entsprechend den Vorgaben der Mess- und Eichämter das Verkaufsmaß für Rundholz auf Basis von rechtskonform hergeleiteten

Werksvermessung Berücksichtigung findet. Bei der Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz handelt es sich um gemeinsame Bestimmungen der Forstwirtschaft (Deutscher Forstwirtschaftsrat) und der Säge- und Holzindustrie (Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie). Sie regeln die Vermessung von Stammholz, die Voraussetzungen und das Verfahren der Zertifizierung sowie die Einrichtung spezifischer Verfahrensweisen. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat und der Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie möchten mit dieser Rahmenvereinbarung erreichen, dass bei der Werksver-

messung die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen und zusätzlicher wettbewerbsneutraler Standards im Interesse aller an Rundholzbereitstellungsketten beteiligten Akteure sichergestellt wird.

legenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht die Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) gibt der Forstwirtschaft eine Stimme. Er ist die repräsentative Vertretung aller mit der Forstwirtschaft und dem Wald befas-



Die Fichten-Fixlängen werden im Sägewerk vermessen und anschließend zum Beispiel zu Balken, Brettern und Latzen verarbeitet. Foto: DFWR

ten Messgrößen abzuleiten. Daraus ergibt sich eine Rechtssicherheit für die Waldbesitzer. Die Verwendung des Sortenmittendurchmessers war strittig und nicht zweifelsfrei ordnungsgemäß, was mit einem Bußgeld für eine Ordnungswidrigkeit belegt hätte werden können.

Die Einigung sichert außerdem ein weiterhin einheitliches Vorgehen bei der Vermessung und sie sichert die Verwendung zertifizierter Anlagen nach der Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung (RV-WV), verbunden mit einer Transparenz und Vergleichbarkeit für den Waldbesitzer beim Verkauf von Rundholz.

Die Einigung muss technisch jetzt so umgesetzt werden, dass sie in der Rahmenvereinbarung

ten Akteure in der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Interessen und Belange einer nachhaltigen Forstwirtschaft ein. Nachhaltige Forstwirtschaft bedeutet für den DFWR, dass Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Interesse ihres gesunden, stabilen und leistungsfähigen Zustandes, ihrer Multifunktionalität durch Nutzung, Schutz und Erholung und im Interesse der Landeskultur und des Umweltschutzes erfolgen – in der Gegenwart und in der Zukunft. Dies ist die Basis für rund zwei Millionen Waldbesitzer in Deutschland, die eine Waldfläche von 11,4 Mio. ha – das sind rund 32 % des Bundesgebietes – bewirtschaften.

Hintergrund zu den Akteuren

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 400 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Ange-

pm/
Deutscher Forstwirtschaftsrat